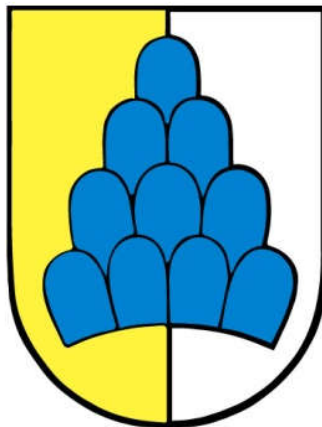


Mitteilungen des Gemeinderates Salenstein



Foto: W. Stalder

Ausgabe März 2019



Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Ständige Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2018

Am 31. Dezember 2018 waren in der Einheitsgemeinde Salenstein 1'318 Personen gemeldet.

Wohnbevölkerung nach Geschlecht und Nationalität				
Nationalität	Total	Mann	Frau	Frauenanteil in %
Total	1'318	661	657	49.8
Schweiz	957	471	486	50.8
Ausland	361	190	171	47.4

Der Ausländeranteil beträgt total 27.4%. Bei den Männern liegt der Ausländeranteil bei 28.7%, bei den Frauen bei 26.0%.

Wohnbevölkerung nach Altersklassen		
Total	1'318	100.0
0-19	216	16.4
20-39	243	18.4
40-64	585	44.4
65-79	225	17.1
80+	49	3.7

Häckseldienst

Jeweils am Dienstag: 12. März 2019, 26. März 2019 und 09. April 2019

Für sperriges Astmaterial vor Ort gibt es wieder den Häckseldienst der Gemeinde Salenstein.

Anmeldungen bis jeweils Montagabend auf der Gemeindeganzlei, Tel. 058 346 24 00 (siehe Abfallkalender von Salenstein).

Um Kosten zu sparen, bitten wir die Benützer der Grünmulden, gröbere Äste und Sträucher vermehrt der Häckseltour anzumelden oder direkt der Kompostieranlage bei der ARA Untersee in Berlingen zuzuführen.
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag durchgehend.

Baubewilligungen

Bauherrschaft: Patricia und Tobias Eberle, Reichenauweg 3,
8272 Ermatingen

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
(2. Projektänderung)

Parzellen Nr.: 335, Oberfelben 5, Salenstein

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Trinkwasserinformation 2018

Gerne informieren wir Sie über den aktuellen Qualitätsstand unserer Trinkwasserversorgung.

Versorgte Einwohner	1318 (Stand 31.12.2018)
Trinkwasserabgabe	106'691 m ³
Herkunft des Wassers	Eigene Quellen 28 % Wasserversorgung Region Kreuzlingen, Seewasser 72 %
Hygienische Beurteilung	Alle entnommenen Proben der Wasserversorgung Salenstein entsprachen den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und lagen innerhalb der Toleranz- und Grenzwerten. Das Kantonale Laboratorium bestätigt die einwandfreie Qualität des Trinkwassers durch amtliche Untersuchungen.
Chemische Beurteilung	Gesamthärte ca. 28° fH resp. 15,73 dH (hart) durchschnittlicher Wert. Nitrat: 6.25 mg pro Liter (Toleranzwert 40 mg/l) Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.
Behandlung des Wasser	Quellwasser: Entkeimung durch UV-Licht Seewasser: Das Bodenseewasser wird im Seewasserwerk der Wasserversorgung Region Kreuzlingen (WRK) durch eine mehrstufige Anlage zu Trinkwasser aufbereitet. Dabei werden Flockungsmittel, Ozon, Aktivkohle und Chlordioxid eingesetzt.
Besonderes	Je nach Anteil Quellwasser und Seewasser kann der Härtegrad des Wassers variieren.
Weitere Auskünfte	Wasserversorgung Salenstein Tel: 058 346 24 40 oder andreas.kihm@salenstein.ch
Internet	Laufend aktualisierte Angaben zur Wasserqualität und allgemeine Informationen übers Trinkwasser finden Sie unter: www.trinkwasser.ch

Kantonales Baugesuchsformular

Mit Schreiben vom 06. Februar 2019 hat das Departement für Bau und Umwelt, Amt für Raumentwicklung informiert, dass das kantonale Baugesuchsformular redaktionell angepasst wurde.

Das neue Formular kann unter www.raumentwicklung.tg.ch => Publikationen und Downloads => Formulare heruntergeladen werden.

Personaldienstbarkeitsvertrag für beschränktes Fusswegrecht

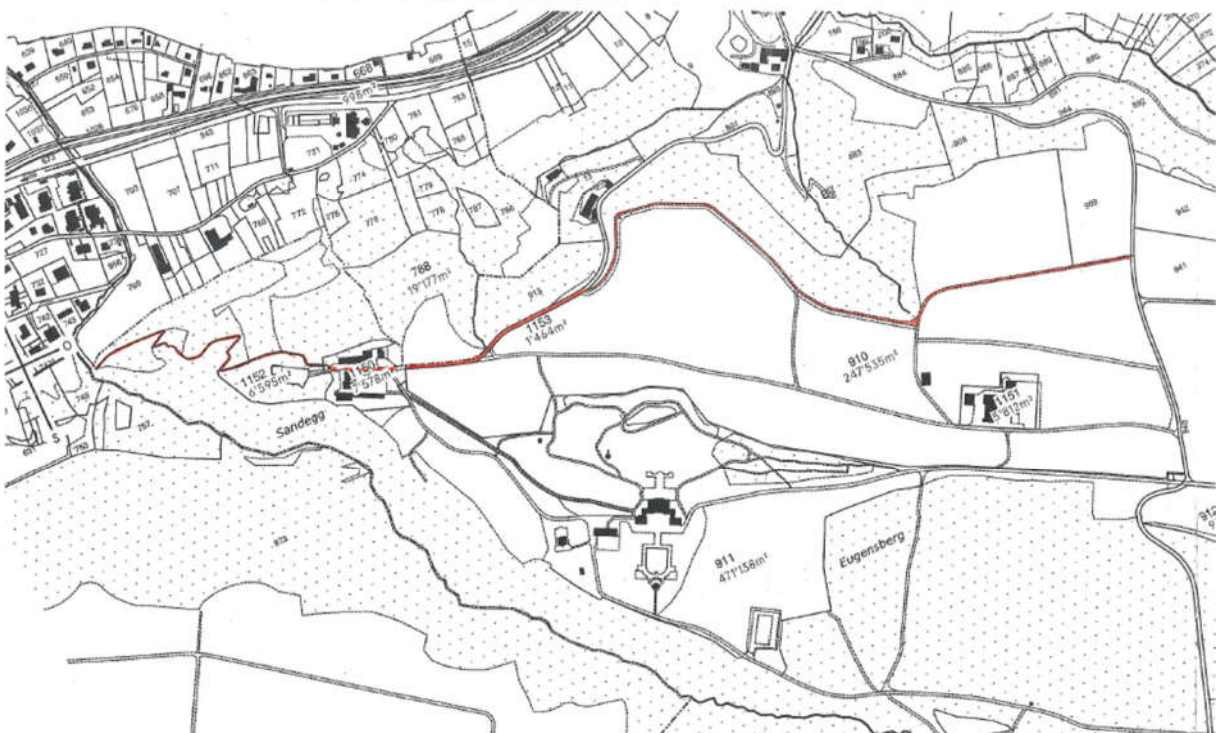
Am 28. Februar 2019 konnte ein Personaldienstbarkeitsvertrag mit der jeweiligen Eigentümerschaft der Parzellen Nr. 910, 911, 1150, 1152 und 1153 Grundbuch Salenstein zu Gunsten der politischen Gemeinde Salenstein unterzeichnet werden.

Dieses Fusswegrecht dient als jederzeit ungehindert begehbare öffentlicher Fussweg für Wanderer von Salenstein über die Sandegg nach Berlingen (siehe Plan).

Für das Zutrittsrecht zur Ruine Sandegg auf Liegenschaft Nr. 1152 erlässt die politische Gemeinde Salenstein eine separate Benutzerordnung, welche den Zutritt auf Wanderer beschränkt.

Eugensberg

Grundstücke innerhalb Gemeinden Berlingen und Salenstein



Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Die Feuerwehr Salenstein begrüsst die elf neuen Mitglieder

Am Informationsabend und Materialfassung der Neueintretenden Feuerwehrleute vom 14. Januar 2019 durfte die Salensteiner Feuerwehr elf neue Mitglieder begrüssen.



Teilnehmer von links nach rechts

hinten: Babak Tehrani, Sabrina Rebl, Danny Schöner, Sandro Bänziger, Tommy Scherbaum, Adrian Schraff, Martin Meier

vorne: Dino Kaiser, Isabelle Plüer

Auf dem Foto fehlen: Martina Lemke und Sebastian Carosi

Informationen zur Prämienverbilligung 2019

Grundsatz

Der Kanton Thurgau gewährt versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung (OKP).

Wer hat Anspruch auf IPV?

Die IPV wird Personen ausgerichtet, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG abgeschlossen haben und am 1. Januar 2019 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau hatten oder eine Grenzgänger- oder

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Kurzaufenthaltsbewilligung haben und mindestens drei Monate im Kanton Thurgau erwerbstätig sind.

Antragsverfahren

Die Gemeinden ermitteln die bezugsberechtigten Personen aufgrund der provisorischen Steuerdaten per 31. Dezember des Vorjahres und stellen diesen im Verlauf des Frühjahres ein Antragsformular zu. Das unterzeichnete Formular ist innert 30 Tagen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres bei der Krankenkassenkontrollstelle der zuständigen Gemeinde einzureichen.

Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch auf die Prämienverbilligung. Eine Neubemessung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlage Erwachsene

Massgebend ist die provisorische einfache satzbestimmende Steuer zu 100% per 31. Dezember des Vorjahres.

IPV-Ansätze 2019 für Erwachsene

Kat.	Einfache Steuer zu 100% in Fr.	IPV 2019 in Fr.
A	bis 400.00	2'208.00
B	bis 600.00	1'656.00
C	bis 800.00	1'104.00

Berechnungsgrundlage Kinder (Jahrgang 2001 – 2018)

Versicherte Kinder werden auf Basis der einfachen Steuer zu 100% der Eltern, respektive der prämienzahlenden Person bemessen. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0.00 nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2019 für Kinder

Kat.	Einfache Steuer zu 100% in Fr.	IPV 2019 in Fr.
D	bis 800.00	984.00
E	bis 1'600.00	612.00

Geburt oder Zuzug nach dem 1. Januar 2019

Nach diesem Stichtag Geborene oder Zugezogene sind erst ab 1. Januar 2020 bezugsberechtigt.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Wegzug in einen anderen Kanton

Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar 2019. Erfolgt im Laufe des Jahres ein Wegzug in einen anderen Kanton, wird die IPV für das gesamte Jahr 2019 vom Kanton Thurgau ausgerichtet.

Wegzug ins Ausland

Der Anspruch auf IPV besteht bis zum Ende des Wegzugsmonats.

Junge Erwachsene in Ausbildung (Jahrgang 1994 bis 2000)

Junge Erwachsene in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich am 31. Dezember 2019 in einer Ausbildung befinden, haben Anspruch auf 50% der effektiven KVG-Prämie, maximal 50% der kantonalen Durchschnittsprämie (Jahr 2019: Fr. 3'948.00, davon 50% = Fr. 1'974.00). Die bezugsberechtigten Personen erhalten im laufenden Jahr die zustehende IPV nach Kat. A – C. Sie können im Folgejahr eine Neubeurteilung beantragen.

Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder IV-Rente und Sozialhilfebezüger

Bezüger und Bezügerinnen von EL erhalten eine EL-Prämienpauschale. Diese wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Ein IPV-Antrag ist nicht notwendig.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten eine pauschale IPV. Die Sozialen Dienste der zuständigen Gemeinde helfen, die Anträge korrekt auszufüllen.

Bei einem Wegfall der Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe besteht möglicherweise ein Anspruch auf die reguläre IPV. Der entsprechende Antrag muss fristgerecht eingereicht werden.

Grenzgänger

Grenzgänger sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige, die gemäss KVG eine OKP in der Schweiz haben, können bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag für IPV stellen. Verwirkungszeitpunkt für die Geltendmachung ist der 31. Dezember des betreffenden Jahres. Die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar sind nicht massgebend. Personen, die über das Jahresende im Kanton erwerbstätig sind, müssen pro Kalenderjahr einen Antrag stellen.

Der Lebensmittelpunkt von Grenzgängern liegt im Ausland. Deshalb hat vor der Berechnung der IPV eine Kaufkraft- und Währungsbereinigung der Einkommens- und Vermögenswerte zu erfolgen.

Kurzaufenthalter

Kurzaufenthalter sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige, die gemäss KVG eine OKP in der Schweiz haben, können bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag für IPV stellen. Verwirkungszeitpunkt

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

für die Geltendmachung ist 30 Tage vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bzw. vor Abreise ins Ausland. Die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar sind nicht massgebend. Personen, die sich über das Jahresende im Kanton aufhalten, müssen pro Kalenderjahr einen Antrag stellen.

Der Lebensmittelpunkt von Kurzaufenthaltern liegt im Ausland. Deshalb hat vor der Berechnung der IPV eine Kaufkraft- und Währungsbereinigung der Einkommens- und Vermögenswerte zu erfolgen.

Neubemessung / Neubeurteilung

Wurde im Vorjahr nicht automatisch ein Antragsformular zugestellt, respektive bestand kein Anspruch oder lassen sich gestützt auf die definitive Steuer-Schlussrechnung oder im Falle der Jahresaufenthalter gestützt auf die Tarifkorrektur verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die bezugsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Steuer-Schlussrechnung oder der Tarifkorrektur des betreffenden Jahres eine Neubemessung der IPV verlangen. Wird die Frist verpasst, verfällt ein allfälliger Anspruch. Differenzbeträge von weniger als Fr. 30.00 werden nicht ausbezahlt.

Eine Neubemessung muss beantragt werden. Eine Neubemessung von Amtes wegen ist nicht zulässig.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt direkt an den zuständigen Krankenversicherer. Eine direkte Auszahlung an die bezugsberechtigte Person ist nicht möglich.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zur Prüfung des Anspruches auf IPV liegt bei der Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitzgemeinde, respektive derjenigen Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Rechtliche Hinweise

Dieses Informationsblatt vermittelt einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Thurgau sind:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)
- Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 2014 (TG KVG)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20. Dezember 2011 (TG KVV).

Mitteilungen aus den Vereinen

Veranstaltungen März und April 2019

Mo	11.03	Feuerwehr Salenstein	Kaderübung	Depot Salenstein	19.45
Di	12.03	Einheitsgemeinde Salenstein	Häckseldienst		
Di	12.03	Gewerbeverein Ermatingen	103. Generalversammlung		19.00
Mi	13.03	Landfrauenverein Ermatingen u. U.	Delegiertenversammlung	MZH Salenstein	19.30
Fr	15.03	Seniorenwandergruppe	Halbtageswanderung		
Mo	18.03	Feuerwehr Salenstein	Übung Atemschutz	Depot Salenstein	19.45
Di	19.03	Einheitsgemeinde Salenstein	Budget-Gemeindeversammlung	MZH Salenstein	20.00
Di	19.03	Kath. Kirchgemeinde	Hildegard-Erfahrungsaustausch	Kath. Pfarreisaal	20.00
Mi	20.03	Kirchgemeinden	Seniorenachmittag	Kath. Pfarreisaal	
Do	21.03	Kirchgemeinden	Mittagstisch	Evang. Gemeinderaum	12.00
Fr	22.03	TV Salenstein	Jahresversammlung		
Sa	22.03	13er-Jassclub	3. Runde Schieber	Schiff Berlingen	19.30
Fr	22.03	Seniorinnenwandergruppe	Halbtageswanderung		
Sa	23.03	TV Salenstein	Frühjahreskurs Muki/Vaki	Märstetten	
Sa	23.03	TV Salenstein	WK Wertungsrichter Getu/Jugend		
Di	26.03	Einheitsgemeinde Salenstein	Häckseldienst		
Mi	27.03	Frauengemeinschaft	Verzieren Heimosterkerzen	Kath. Pfarreisaal	14.00
Do	28.03	Seniorenrat	Seniorenstamm	Kiosk Ermatingen	16.00
Sa	30.03	Schützen Salenstein	Frühlingsputz	Schützenhaus	09.30 12.00
Sa	30.03	Militärschützen Salenstein	Training Gruppenmeisterschaft	Schützenhaus	13.30 15.00

Mitteilungen aus den Vereinen

So	31.03	Evang. Kirchgemeinde	Familien-GD	Kapelle Triboltingen	10.30
Mi	03.04	Feuerwehr Salenstein	Offiziersübung inkl. Wm	Depot Salenstein	18.45
Mi	03.04	Samariterverein	Monatsübung	Feuerwehrdepot Ermatingen	19.30 21.30
Mi	03.04	Einheitsgemeinde Salenstein	Blutdruckmessung	Altes Schulhaus Löwen	14.00 14.45
Mi	03.04	Standeschützen-gesellschaft	1. Runde OMM Training GM	Schützenhaus	18.00 19.30
Fr	05.04	13er-Jassclub	Molotowabend	Schiff Berlingen	13.30
Sa	06.04	Militärschützen Salenstein	Gruppenmeisterschaft 1. Runde	Schützenhaus	09.00 11.00
So	07.04	Evang. Kirchgemeinde	Konzert Posaunen Chor Amriswil	Kirche Ermatingen	17.00
Di	09.04	Einheitsgemeinde Salenstein	Häckseldienst		
Di	09.04	Evang. Kirchgemeinde	Kinderwoche bis 12.04.2018		
Mi	10.04	Feuerwehr Salenstein	Übung Führungsunterstützung	Depot Salenstein	18.30
Mi	10.04	Standeschützen-gesellschaft	1. Runde Gruppenmeisterschaft	Schützenhaus	18.00 19.30
Fr	12.04	Seniorenwandergruppe	Tageswanderung		
Sa	13.04	Militärschützen Salenstein	1. Obligatorische Schiessübung	Schützenhaus	09.00 11.00
Sa	13.04	Kath. Kirchgemeinde	Palmbinden	Kath. Pfarreisaal	14.00
So	14.04	Kath. Kirchgemeinde	Palmsonntag-Familiengottesdienst	Kapelle Triboltingen	10.30
Mo	15.04	Feuerwehr Salenstein	Mannschaftsübung	Depot Salenstein	19.45
Mo	15.04	Feuerwehr Salenstein	Übung für neue Atemschutzträger	Depot Salenstein	18.30
Mo	15.04	Kirchgemeinden	Ök. Passionsandacht bis 18.04.	Kirche Ermatingen	09.00
Di	16.04	Kath. Kirchgemeinde	Hildegard-Erfahrungsaustausch	Kath. Pfarreisaal	20.00

Mitteilungen aus den Vereinen

Kleine Welt – Grosse Welt Ein Sommertag auf Arenenberg

Rebecca Heudorfer übernimmt neu die Projektleitung im Chor Salenstein

Musik ist für Rebecca Heudorfer, Sopranistin und Chorleiterin, eine Sprache des Herzens. Sie dient dazu mit sich selbst und anderen Menschen in Berührung zu kommen. Singen soll als ureigenes Ausdrucksmittel erfahrbar werden.

Nach einem Studium an der Musikhochschule Augsburg in Elementarer Musikpädagogik und Gesang, erwarb Rebecca Heudorfer anschliessend an der Musikhochschule Nürnberg 2012 ihren Master in Chorleitung.

Während ihres Studiums wurde sie bereits Stipendiatin, sowohl bei der Jehudi Menuhin Stiftung «Live-Music-Now» für begabte junge Künstler, als auch beim Richard Wagner Verband Augsburg.

Grossen Wert legt die heutige Chorleiterin darauf, dass jeder einzelne Sänger lernt mit emotionalem Ausdruck und innerer Beteiligung zu singen.

Die Zeit der Romantik auf dem Arenenberg

«Kleine Welt-Grosse Welt» von Lilly Braumann-Honsell (1876-1954) lässt die Lichtseite des 19. Jahrhunderts aufs Farbigste lebendig werden. Die Schriftstellerin verbrachte ihre Jugendzeit auf der Reichenau und in Konstanz. Aus ihrer Familienchronik erzählt sie mit Freude und Phantasie, was die Bewohner am See und auf dem Arenenberg beschäftigte.

Ein Sommertag in 12 Bildern: Lesungen, Rezitationen und Gesänge

Ein besonderes Anliegen ist es dem Chor Salenstein, auch im aktuellen Projekt wiederum Sprache und Chorgesang zu verbinden. Rezitationen und Chorlieder sollen die Erzählungen der Schriftstellerin untermalen und gleichzeitig daran erinnern, dass die Romantik sowohl für die Chormusik, als auch für Komponisten von grosser Bedeutung war.

Wir freuen uns über die Unterstützung erfahrener Chorsängerinnen und Chorsänger!

Informationen zum Chorprojekt: Heidi Zgraggen; Kontakt: 079 814 67 05 oder per Mail:

hzgraggen@vivat-kultur.ch

Die Chorproben finden jeweils am Dienstagabend, von 20 bis 21.30 Uhr im Schulhaus Salenstein (Mittagstisch) statt.

Öffnungszeiten und Kontakte

Montag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Telefon 058 346 24 00

info@salenstein.ch

Fax 058 346 24 01

www.salenstein.ch

Gemeindeschreiberin, Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle

Priska Keller 058 346 24 02 priska.keller@salenstein.ch

Finanzen und Steuern

Peter Bolliger 058 346 24 20 peter.bolliger@salenstein.ch

Bauverwaltung und Technische Werke

Andreas Kihm 058 346 24 40 andreas.kihm@salenstein.ch

Fürsorge, Kreditorenbuchhaltung, Quellensteuern

Esther Baumann 058 346 24 30 esther.baumann@salenstein.ch

Werkhof

Andrea Gilg 079 422 84 16 werkhof@salenstein.ch

Eingabeschluss für die April-Ausgabe:

24. März 2019 an priska.keller@salenstein.ch